

# 19. Deutscher Familiengerichtstag

## 14. – 17. September 2011



**AK Nr.:** 3  
**Thema:** Die ehelichen Lebensverhältnisse und nacheheliche Entwicklungen  
**Leitung:** RA'in und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

### Arbeitskreisergebnisse

#### 1. Zeitpunkt der Bedarfsbestimmung (Stichtag)

- Zeitpunkt der Trennung, dafür 10 Stimmen
- Zustellung des Scheidungsantrags, dafür 25 Stimmen
- Rechtskraft der Ehescheidung, dafür 17 Stimmen
- Völliger Wegfall eines Stichtages, dafür 5 Stimmen

**Ergebnis: Der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen ist auf den Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrags zu bestimmen**

#### 2. Beim Bedarf zu berücksichtigende nacheheliche Einkünfte:

1. Einkommenserhöhungen und Einkommensverringerungen, die einer normalen wirtschaftlichen Fortentwicklung der Einkommensverhältnisse am Arbeitsplatz entsprechen; (Regel-)Beförderung
2. Verringerung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Verrentung eines Ehegatten
3. Vor dem maßgeblichen Stichtag entstandene weitere Unterhaltspflicht gegenüber Kindern  
35 dafür : 23 dagegen
4. vor dem maßgeblichen Stichtag entstandene weitere Unterhaltspflichten aus § 1615 I BGB -
5. Unverschuldete Einkommensminderung infolge Arbeitslosigkeit - Zustimmung
6. Das Entfallen von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und Eltern
7. Das Entfallen von Schulden für Verbindlichkeiten -
8. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten, soweit sie ein Surrogat ehebedingter Schulden darstellen
9. Die Änderung der Steuerklasse infolge Trennung und Scheidung – Zustimmung
10. Der Realsplittungsvorteil aus der geschiedenen Ehe
11. Steuerlicher Vorteil der Abzugsfähigkeit des Ehegattenunterhaltes und des Unterhaltes nicht verheirateter Eltern als außergewöhnliche Belastung
12. Erhöhung des ALoG wegen eines Kindes, es sei denn Stiefkind
13. Elterngeld, das den Schonbetrag von 300 € übersteigt
14. Erstmals nach der Scheidung erzielte Einkünfte nach Abschluss der Haushaltsführung und Kinderziehung (Surrogatstheorie)
15. Geldwerte Versorgungsleistungen für Dritte
16. Bei Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz bestehender Erwerbsobliegenheit: fiktive Einkünfte;
17. Elternunterhalt

**Ergebnis: Alle Punkte Zustimmung, Abstimmung nur bei Punkt 3 mit dem dort angegebenen Ergebnis**

#### 3. Umstände die bei der Bedarfsbemessung nicht berücksichtigt werden:

1. Begründung von neuen, leichtfertig eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Bezug zur Ehe  
35 dafür: 21 dagegen

2. Karrieresprung
3. Änderung der Steuerklasse infolge der Wiederheirat
4. Vorteile wegen sonstiger familiärer Veränderungen nach dem maßgeblichen Stichtag (Kinderfreibetrag des neuen Ehegatten für gemeinschaftliche Kinder)
5. Staatliche Transferleistungen aus der neuen Ehe (Familienzuschlag, Kindergeldanteil für Stiefkinder am Familienzuschlag, höheres ALoG durch Wiederverheiratung, etc.)
6. Synergieeffekte aus der Nachehe
7. Unterhalt für nicht gemeinschaftliche Kinder, die nach dem maßgeblichen Stichtag geboren sind  
46 dafür: 6 dagegen

**Ergebnis: Alle Punkte Zustimmung, Abstimmungen nur bei Punkt 1 und 7 mit dem dort angegebenen Ergebnis**

#### **4. Bedarf der 2. Ehefrau**

1. ist unter Berücksichtigung des festgestellten Unterhalts der ersten EF festzustellen, dafür 38 :  
**Ergänzung:** Die Rangfrage ist an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen dafür 43 / dagegen 6
2. ist ohne Berücksichtigung des festgestellten Unterhalts der ersten EF festzustellen, dafür 7

**Ergebnis: Zustimmung für Ziffer 1 mit Ergänzung**

#### **5. Leistungsfähigkeit gem. § 1581 (ohne Zusatzeinkommen)**

bei Stellung der 1. EF im

- **Vorrang**
  - wie BVerfG - ohne Synergieeffekt, Zustimmung
- **Gleichrang**
  - Dreiteilung, dafür 3 / dagegen 31
  - Dreiteilung, aber im Rahmen der Billigkeit angemessene Berücksichtigung der Priorität der 1. EF und des Rangs dafür 4 / dagegen 31
  - Bedarf wie unter 4. abgestimmt, im Mangelfall Einsatzbetrag eheangemessener Bedarf mindestens jedoch der Mindestbedarf der jeweiligen EF dafür 32 / dagegen 4
- **Nachrang der 1. EF**
  - führt zu voller Bedarfsbefriedigung der 2. EF, mindestens in Höhe von 1.050 € mit Berücksichtigung evt. Synergieeffekte (= 840 € vgl. Leitlinien, Nrn. 22/23). dafür 34 / dagegen 2

#### **6. Anregung an den Gesetzgeber zur Harmonisierung der Bestimmungen des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen § 1578 Abs. 1 BGB und den Bestimmungen zur Rangfolge bei Unterhaltspflichten gegenüber mehreren Unterhaltsberechtigten**

a) Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2011 ist der Bedarf zum nahehelichen Unterhalt (wieder) nach der zeitlichen Priorität der Eheschließungen zu bestimmen.

b) Im Mangelfall ist nach herkömmlicher Rechtsanwendung damit mit den unterschiedlichen Einsatzbeträgen der Unterhaltsanspruch zu bestimmen.

c) Im Fall des Vorrangs des 2. Ehegatten (§ 1609 Nr. 2 BGB) tritt ein Wertungswiderspruch aufgrund des deutlich geringeren Einsatzbetrages (Bedarf) der 2. Ehefrau ein.

d) § 1581 BGB ist auf diesen Wertungswiderspruch nicht ausgelegt. Mit § 1581 S. 1 BGB in der derzeitigen Fassung ist dieser Wertungswiderspruch in Bezug auf den Vorrang des 2. Ehegatten nicht zu lösen.

**Ergebnis: Der AK 3 regt deshalb an, dass der Gesetzgeber durch eine Neustrukturierung des § 1581 S. 1 BGB dieses Problem löst.**